

**Nachweis zur Aufbewahrung
von Schusswaffen und Munition**
gemäß § 36 Abs. 3 Waffengesetz (WaffG)



Kreispolizeibehörde Höxter
Direktion ZA 1
Bismarckstraße 18
37671 Höxter

Für erlaubnispflichtige Schusswaffen ist grundsätzlich die Verwendung folgender Normbehälter vorgeschrieben (im Einzelfall sind auf Antrag Ausnahmen möglich):
DIN/EN 1143-1
(Stand ab Mai 1997), Widerstandsgrad 0 oder I unten bezeichnet als "0-Schrank" bzw. "I-Schrank"

Schusswaffenbesitzer/in

Familienname _____ Vorname _____
Ggf. Geburtsname _____ Geburtsdatum/-ort _____ / _____
Straße _____ Hausnummer _____
Postleitzahl _____ Ort _____

Ich benutze folgendes Behältnis	Darin darf ich aufbewahren:	Bitte hier ankreuzen und – sofern vorhanden – Lieferschein/Rechnung o.ä. beifügen (Erläuterungen und Rechtsgrundlagen s. u.)
Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss	Jegliche mir erlaubte Munition	<input type="checkbox"/>
0-Schrank unter 200 kg Gewicht	Bis zu 5 Kurzwaffen, Langwaffen unbegrenzt, jegliche mir erlaubte Munition	<input type="checkbox"/>
0-Schrank ab 200 kg Gewicht	Bis zu 10 Kurzwaffen, Langwaffen unbegrenzt, jegliche mir erlaubte Munition	<input type="checkbox"/>
I-Schrank	Kurz- und Langwaffen und jegliche mir erlaubte Munition unbegrenzt	<input type="checkbox"/>
Gleichwertiges Behältnis einer anderen Norm (z.B. Banktresor, ausländisches Fabrikat)	Je nach Zulassung der Waffenbehörde gemäß Aufbewahrungskonzept	<input type="checkbox"/>
Waffenraum nach Stand der Technik	Je nach Zulassung der Waffenbehörde gemäß Aufbewahrungskonzept	<input type="checkbox"/>

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Welchen Waffenschrank benötige ich?

Ich habe folgende Gegenstände:	Ich brauche mindestens folgende Behältnisse:	Rechtsgrundlage
Nur Munition (jeder erlaubten Art)	Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenk- oder Stangenriegelschloss	§ 13 Abs. 2 Nr. 2 AWaffV
Langwaffen und bis zu 5 Kurzwaffen	0-Schrank	§ 13 Abs. 2 Nr. 3 AWaffV
6-10 Kurzwaffen	0-Schrank ab 200 KG Gewicht	§ 13 Abs. 2 Nr. 4 AWaffV
Mehr als 10 Kurzwaffen	I-Schrank	§ 13 Abs. 2 Nr. 5 AWaffV
Bis zu 3 Langwaffen in nicht dauernd bewohnten Gebäuden (z.B. Jagdhütte im Revier, Ferienhaus)	I-Schrank	§ 13 Abs. 4 AWaffV

Besondere Anmerkungen (z.B. zur Verankerung/Befestigung oder zusätzlichen Sicherung durch Alarmanlage, Vergitterungen, Hofhund o.ä., bei Verwahrung durch einen anderen Berechtigten oder im Bankschließfach oder wenn sich die Waffe/n zur Reparatur oder als Kommissionsware zum Verkauf bei einem Waffenhändler befinden).